

RS OGH 1954/8/11 30b427/54

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.08.1954

Norm

ABGB §1013

ABGB §1295 Abs2

HVG §6 Abs3

Rechtssatz

Ein Geschäftvermittler, der einen Anspruch auf Zahlung der Einkaufsprovision nur aus der Vereinbarung mit dem Käufer ableiten kann, kann gegen den Verkäufer einen Schadenersatzanspruch wegen Entganges dieser Provision nur erheben, wenn aus dem Verhalten des Verkäufers zu schließen ist, daß dieser vom Vertrag mit dem Käufer zurückgetreten ist, geradezu um den Geschäftvermittler um seinen Provisionsanspruch zu bringen (siehe auch SZ 16/66).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 427/54

Entscheidungstext OGH 11.08.1954 3 Ob 427/54

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0029044

Dokumentnummer

JJR_19540811_OGH0002_0030OB00427_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at